

# Bewertungskosten

## 1. Grundsatz

Bewertungskosten sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Der Gesetzgeber hat daran jedoch eine Vielzahl von Bedingungen geknüpft. Außerdem existiert in den meisten Fällen eine Beschränkung des Abzugs auf 70 % der Aufwendungen.

## 2. Maschinelle Quittung

Auf der dritten Seite ist eine ordnungsgemäße Bewirtungsquittung abgebildet. Sämtliche Angaben auf der Rückseite der maschinellen Quittung sind zwingend notwendig, da ansonsten ein Betriebsausgabenabzug alleine aus formalen Gründen nicht möglich ist. Zudem muss die Quittung des Restaurants maschinell erstellt sein.

## 3. Einschränkungen

Eine Bewirtung in der eigenen Wohnung ist nach der Auffassung der Finanzverwaltung nicht abzugsfähig. Eine Bewirtung in den Büro- und Geschäftsräumen dagegen schon. Bewirtungen, die mit privaten Anlässen zusammen hängen (z. B. Geburtstag), sind nach unserer Auffassung mit dem Anteil abzugsfähig, soweit betriebliche oder berufliche Gäste bewirtet werden. Die Rechtsprechung hierzu hat sich jedoch erst in der jüngeren Vergangenheit entwickelt, sodass es nach wie vor zu Diskussionen mit dem Finanzamt kommt.

#### **4. Unbeschränkter Abzug**

Keine Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs auf 70 % findet in folgenden Fällen statt:

- Gewährung von Aufmerksamkeiten (Kaffee, Tee, Gebäck usw.)
- Produktverkostungen
- Ausschließliche Bewirtung von Arbeitnehmern

#### **5. Buchhaltung**

Soweit Sie Ihre Buchhaltung selbst erstellen oder vorkontieren, ist es noch von Bedeutung, dass Bewirtungsaufwendungen zwingend getrennt von den übrigen Betriebsausgaben gebucht werden (Konto # 6640 im DATEV-Kontenrahmen SKR 04).



